

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände, Stiftung Warentest,
Redaktion FINANZtest

21. Juli 1998 (uk)

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 43/98

Disagio; Förderdarlehen

Sachverhalt

Ein Kreditnehmer erhielt über seine Hausbank, die Sparkasse Landau, ein zweckgebundenes Förderdarlehen aus dem Umweltprogramm der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) für eine Heizungserneuerung zu einem Jahreszins von 2,75 %. In den von der DtA vorgeschriebenen Darlehensbedingungen war eine Auszahlung des Darlehens in Höhe von 96%, also ein Disagio von 4% vorgesehen. Von der Sparkasse wurde dementsprechend im Darlehensformular ein Disagio von 4%, aber keine "einmalige Bearbeitungsprovision" erhoben.

In den Allgemeinen Bedingungen für DtA Programme, die ausdrücklich als wesentliche Bestandteile in den Darlehensvertrag aufgenommen wurden, finden sich folgende Passagen:

4.2. Die laufenden Kreditbearbeitungs- und verwaltungskosten sind mit dem Zinssatz abgegolten. Darüber hinaus darf die Hausbank dem Darlehensnehmer nur in unmittelbarem Zusammenhang mit dem DtA-Darlehen entstehende Barauslagen berechnen. (...)

4.3. Das bei Auszahlung einbehaltenen Disagio wird auch bei vorzeitiger Tilgung nicht erstattet. Da eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Kombinationen von Zinssatz und Auszahlungskurs nicht besteht und es sich bei DtA-Darlehen um Förderdarlehen handelt, ist das Disagio nach der Rechtsprechung nicht Bestandteil der Vergütung für die Darlehensgewährung und deshalb nicht laufzeitabhängig. (...)

6. (...)der Darlehensnehmer ist berechtigt, das Darlehen jederzeit ganz oder teilweise ohne vorhergehende Kündigung zurückzuzahlen. (...)

Zwei Monate nach Auszahlung wurde das Darlehen wieder zurückgezahlt, da die geplante Heizungsanlage doch nicht den Anforderungen an das Förderprogramm entsprach.

Unter Berufung auf ihre AGB verweigert die DtA die Rückerstattung des Disagios. Der Darlehensnehmer möchte sich darauf berufen, daß nach der Rechtsprechung des BGH ein Disagio nicht als Bearbeitungsgebühr, die bei vorzeitiger Tilgung einbehalten werden kann, anzusehen sei.

Stellungnahme

In ebenso gefestigter Rechtsprechung, in der der BGH mittlerweile ein Disagio im Normalfall als laufzeitabhängige Zinsvorauszahlung ansieht, wird auf der anderen Seite bei Darlehen öffentlicher Förderprogramme das Disagio den laufzeitunabhängigen Darlehensnebenkosten zugeordnet.

Begründet wird diese unterschiedliche Auslegung ein und desselben Begriffes von der Rechtsprechung wie folgt:

Es läge im Ermessen der Parteien, wie sie im Rahmen der Vertragsgestaltungsfreiheit das Disagio einstufen; im Wege der Vertragsauslegung sei ihr Wille im Einzelfall zu erforschen (BGH NJW 1992, 2285, 2286). Es sei dabei zwar in der Regel nicht davon auszugehen, daß das Disagio dem Darlehensgeber unabhängig von der Laufzeit des Vertrages erhalten bleiben solle, da das Disagio in der Bankpraxis nicht mehr einmalige Bearbeitungsgebühr sei, sondern Rechenfaktor bei der Zinsbemessung. Anders aber liege es bei öffentlichen Förderdarlehen, es sei hier "die Annahme fernliegend, das Disagio sei ein zinsähnlicher laufzeitabhängiger Entgeltbestandteil" (s. BGH WM 1993, 2204, 2205) da:

- Zins und Disagio ebenso wie Effektivzins und Nominalzins im Rahmen des Förderprogrammes vorgegeben, und damit keine Verhandlungsmasse sind,
- es bei diesen Krediten keinen Wettbewerb mit anderen Kreditinstituten gibt,
- in der Möglichkeit einer vorzeitigen Darlehensrückzahlung ohne Vorfälligkeitsentschädigung (s. hier Nr. 6 der AGB) ein Vorteil für den Kreditnehmer liege, der erkennbar in dem Disagio seinen Ausgleich für das Risiko der Bank finde.

Zwar ließe sich darüber hinaus noch versuchen, hier aus Nr. 4.2 der AGB abzuleiten, daß das Disagio als eine Bearbeitungsgebühr vertragswidrig sein könnte, da die Kreditbearbeitungskosten mit dem Zinssatz abgegolten sein sollen. Das gilt aber einerseits hier ausdrücklich nur für "laufende" Kosten. Andererseits ergibt sich nach Ansicht des BGH aus dem Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen, nach denen die Hausbank sich nur in sehr begrenztem Umfang eigene Kosten erstatten lassen kann, daß diese Klausel ausschließlich die Hausbank an die Darlehensmodalitäten des Förderkredites binden will und keine Regelung des Verhältnisses von Zinssatz und Disagio bezweckt.

Der innere Grund für die Rechtsprechung des BGH zum Disagio bei öffentlichen Fördermitteln liegt in dem Bestreben, diese Darlehen vor den anderen "privaten", auf

Gewinnerzielung gerichteten Krediten zu begünstigen. Vor diesem Hintergrund ist den Entscheidungen im Ergebnis zuzustimmen, auch wenn die damit verbundene Möglichkeit von zwei Bedeutungen des einen Begriffes "Disagio" für den Verbraucher zu Mißverständnissen führen kann.

Da im vorliegenden Fall die Grundsätze dieser Rechtsprechung auch schon in der Formulierung der entsprechenden Vertragsklausel ihren Niederschlag gefunden hat – und zudem die Ursache für die so vorzeitige Rückzahlung allein in der Sphäre des Darlehensnehmers begründet lag – kann der Darlehensnehmer hier das Disagio (ausnahmsweise) nicht zurückverlangen.